

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

1. Instanz lt. Ligaordnung Bayernliga 2014/2015

Entscheidung des Kampfgerichtes

In der Sitzung des Kampfgerichtes

am: Der Einspruch wurde schriftlich/fernmündlich abgehandelt

in:

unter Vorsitz von:

Harald GOCH 1. Bezirkssportleiter - Bay. Sportschützenbund – Bezirk Oberfranken

Beisitzer:

Walter PÖMMERL, Ligaleiter Süd-West

Herbert TRÖGER, Ligaleiter Nord-Ost

wurde der folgende Einspruch verhandelt.

In Sachen

Schützenverein SG Marktstefl, vertr. durch 1. Schützenmeister Achim KRÄMER

Schützenverein BSG Schweinfurt, vertr. durch Stephanie GOMBAREK

als Einspruchsführer

gegen

Ligaleitung Bayernliga Nordwest, vertreten durch Ligaleiter Karlheinz GEGNER

als Einspruchsgegner.

Es wird festgestellt, dass der Einspruch fristgerecht eingelegt, die Einspruchsgebühr eingegangen und damit zulässig ist.

Das oben aufgeführte Kampfgericht für den Einspruch lt. Ligaordnung Pkt. 89zuständig.

Nach der Auswertung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgender Beschluss:

Die Änderung der Ausschreibung vom Juni 2014 ist ohne Beschluss der dafür zuständigen Gremien erfolgt. Eine einseitige Änderung des Ligaleiters mit den Vereinen der Bayernliga NW ist nicht zulässig. Aus diesem Grund ist diese Entscheidung unzulässig, die Auf-/Abstiegsregelung hat nach den Grundsätzen der Ligaordnung und der Ausschreibung für Luftgewehr/Luftpistole zu erfolgen. Die Einspruchsgebühr wird zurückerstattet

Begründung:

Die Ausschreibung ist am 07.06.2014 von den zuständigen Gremien beschlossen worden. Eine geplante Abweichung lt. Pkt. 8 der Ligaordnung ist mit dem Veranstalter nicht abgesprochen. Die Änderung wurde den Mannschaften der darunterliegenden Mannschaften nicht zur Kenntnis gebracht. Damit konnten die Mannschaften der obersten Bezirksligen davon ausgehen, dass die o.g. Ausschreibung ohne Änderungen gültig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann der Einspruchsführer/ Einspruchsgegner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungsbegründung schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist nach der Ligaordnung des BSSB/OSB Pkt. 8 zu richten an:

1. Landesportleiter – Gerhard Furnier, Hölzleweg 10 89477 Adelsried

zur richten.

Die zweite Instanz entscheidet endgültig.

Der Bescheid erfolgt vorab per Mail an:

Einspruchsführer:	Hr. Krämer
Einspruchsgegner:	Hr. Gegner

Adelsried, den 29. März 2015

Gez. Gerhard Furnier